

Haftung in der Photovoltaik

Vertragshaftung, Garantiefhaftung, Produkthaftung

Dr. Ulrik Gollob
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Vorwort	4
1.2	Typische Schadensfälle	4
2	Haftungsfragen im Bereich des Einkaufs	6
2.1	Die Ausgangslage	6
2.2	Das „Grundrecht“ des Käufers	6
2.3	Der neue Begriff des Sachmangels	7
2.3.1	Kaufverträge bis 31. Dezember 2021	7
2.3.2	Kaufverträge ab 1. Januar 2022	8
2.3.3	Objektive Anforderungen, technische Normen	9
2.4	Rechte des Käufers bei Mängeln	10
2.4.1	Nacherfüllung, Preisminderung, Rücktritt	10
2.4.2	Rechte bei Mängeln an Waren aus einer Warengattung	11
2.5	Rechte des Käufers bei Mängeln: Schadenersatz	12
2.6	Rechte des Käufers nach Einbau der Kaufsache	13
3	Haftungsfragen im Bereich des Verkaufs	15
3.1	Haftung für Sachmängel – Rechte des Verkäufers	15
3.1.1	Des Verkäufers „Recht zur zweiten Andienung“	15
3.1.2	Das Rückgriffsrecht des Verkäufers	15
3.2	Haftung aus Garantiezusagen	16
3.2.1	Die Garantie im Bürgerlichen Gesetzbuch	16
3.2.2	Produktgarantie und Leistungsgarantie - Begriffsklärung	19
3.2.3	Sachmängelhaftung und Garantiehftung - Unterschiede	20
3.3	Werbung und Sachmangel	21
3.4	Verkäuferhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz	22
3.4.1	Der Verkäufer als Quasihersteller	22
3.4.2	Der Verkäufer als Importeur	22
3.4.3	Haftung des Lieferanten bei unbekanntem Hersteller	23
4	Haftung der Errichter von PV-Anlagen	24
4.1	Rechtliche Einordnung des Vertrags	24
4.2	Haftung für Sachmängel	24
4.2.1	Kaufvertrag	24
4.2.2	Werkvertrag	25
4.3	Haftung für die Verletzung von Nebenpflichten	25
4.4	Ende der Haftung (Verjährungsfragen)	26
5	Schadenshaftung für fehlerhafte Produkte	27
5.1	Haftung aus Vertrag für Folgeschäden	27
5.2	Gesetzliche Haftung für Sicherheitsmängel - Produkthaftung	27
6	Deliktische Produzentenhaftung	29
6.1	Einführung	29
6.2	Fehler der Konstruktion, Fabrikation, Instruktion	30
6.2.1	Konstruktionsfehler	30
6.2.2	Fabrikationsfehler	32
6.2.3	Instruktionsfehler	32
6.3	Produktbeobachtungs- und Rückruffpflicht	33
6.3.1	Produktbeobachtungspflicht	33
6.3.2	Rückruffpflicht	34
6.4	Für welche Schäden wird gehaftet?	35
7	Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	36
7.1	Der Anfang: Die EG-Richtlinie Produkthaftung	36
7.2	Haftungsumfang	36
7.2.1	Zeitaspekt	36
7.2.2	Personenschäden	36
7.2.3	Sachschäden	36
7.3	Der Fehler in der Produkthaftung	37
7.4	Elektrizität	38

7.5	Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt.....	38
7.6	Haftungsausschlüsse	39
7.7	Verjährung von Ansprüchen nach dem ProdHG (Produkthaftung).....	40
7.8	Verjährung von Ansprüchen nach § 823 BGB (Produzentenhaftung)	40
7.9	Erlöschen von Ansprüchen aus dem ProdHG	40

Bearbeitungsstand des Skripts

März 2023

1 Einführung

1.1 Vorwort

Der Workshop richtet sich an die Abteilungen Einkauf und Verkauf von Unternehmen der PV-Industrie, an die Lieferanten, Errichter und Betreiber von PV-Anlagen.

- Besprochen wird aus Sicht des Einkaufs die **Haftung aus Kauf- und Werkverträgen** für Mängel des Vertragsgegenstands.
- Wichtig: **Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2022 reformiert.** Viele sprechen von der größten Schuldrechtsreform seit 20 Jahren.
- Die **Haftung aus einer Garantie** stellt sich anders dar als bei sonstigen Haftungskonstellationen. Die Unterschiede werden erläutert.
- Und dann gibt es noch die **Produkthaftung**, häufig mit dem Begriff der **Produzentenhaftung** gleichgesetzt. Beide Begriffe meinen zwar die Haftung für Schäden aus unsicheren Produkten. Jedoch bestehen in der Praxis zwischen beiden Begriffen deutliche Unterschiede. Der Workshop schafft Klarheit.

Steht ein konkretes Rechtsproblem zur Lösung an, müssen alle tatsächlichen Begleitumstände erfasst und können erst danach rechtlich beurteilt werden. Hierzu kann der Workshop nur erste Denkanstöße geben. Die Lösung eines konkreten geschäftlichen Konflikts oder die Beurteilung der wirklichen Rechtslage erfordert Kenntnis der Gesetze, der einschlägigen Rechtsprechung und damit individuelle, das heißt **fallbezogene** Analyse und Beratung.

1.2 Typische Schadensfälle

Die Versicherungswirtschaft weiß über eine Vielzahl von Schäden an Photovoltaikanlagen zu berichten. Beispielhaft seien nur genannt: Schäden aufgrund der Einwirkung von Naturgewalten (Blitzschlag, Hagel, Schneelast, Sturm). Weitere Schadensfälle betreffen Schäden durch Diebstahl oder Vandalismus. Diese Schadensarten werden hier ausgeklammert.

Uns interessieren von Menschen verursachte Schäden an Photovoltaikanlagen aufgrund von Konstruktionsfehlern oder technischen Defekten einzelner Komponenten, aber auch Materialfehler, Montagefehler und nicht zuletzt der Ertragsausfall als Vermögenseinbuße aufgrund eines Material- oder Montagefehlers. Dafür einige Beispiele:

Die brennende PV-Anlage

Im Mai 2010 wird gemeldet, dass die auf dem Dach eines Gymnasiums installierte PV-Anlage in Brand geraten war. Ursache des Feuers soll ein technischer Defekt an der Anlage gewesen sein. Der Schaden beträgt nach Polizeiangaben ca. 50.000 Euro.

Der brennende Dachstuhl

Im Juli 2010 entzündet sich der Dachstuhl eines Privathauses und verursacht nach Schätzungen einen Schaden von 200.000 bis 250.000 Euro. Das Feuer soll sich von der Photovoltaikanlage ausgebreitet haben.

Die überhitzte Anschlussdose

Eine andere, für den Modulhersteller sehr unangenehme Panne ereignet sich im Juli 2006, als die Anschlussdose eines PV-Moduls sich überhitzt und die darunter befindliche Dachlattenstruktur versengt. Zu einem Brand kommt es nicht, wohl aber zu einer deutschlandweiten Sicherheitsinformation an Betreiber von Photovoltaikanlagen. Was die Ursache für die Überhitzung der Anschlussdosen war, bleibt lange Zeit strittig.

Weitere Schadensfälle

Die Reihe an Schadensfällen an Photovoltaikanlagen könnte noch weit fortgesetzt werden. Da versagen Montagegestelle unter Schneelast, Wechselrichter werden zu heiß, Kabelanschlüsse oxidieren oder erhitzen sich unzulässig. Nach viereinhalb Jahren Betriebszeit einer Freiland PV-Anlage ist die Isolierung erdverlegter Verbindungskabel durch Feuchtigkeitseinwirkung aufgequollen, das Kabelmaterial korrodiert und deshalb ein erheblicher Teil der Leitfähigkeit eingeschränkt. Rückseitenfolien von Solarmodulen lösen sich ab, zeigen Risse und Verfärbungen. Wer muss solche Schäden tragen? Was muss der geschädigte Betreiber unternehmen, wenn er den Schaden – regelmäßig den Aufwand für neue Module und Ertragsausfall - nicht selbst tragen will?

Ein „Schadensfall“ liegt auch dann vor, wenn der Betreiber einer PV-Anlage entgegen seinen Berechnungen einen unzureichenden Stromertrag und damit zu wenig Einspeisevergütung erzielt. Die Ursachen für unzureichenden Stromertrag können zahlreich sein: schadhafte Solarmodule (Herstellungsfehler?), unterdimensionierte Wechselrichter (Auslegungsfehler?), verrottende Kabelverbindungen (ungeeignetes Kabelmaterial?).

.....

Wäre die hier vorgestellte Thematik für Sie von Interesse? Wenn ja, dann schlage ich Ihnen vor, mit mir in Verbindung zu treten. Hier sind meine Kontaktdaten:

Kontakt

Dr. Ulrik Gollob, Rechtsanwalt
Keplerstraße 1, 81679 München
Tel. 089 – 4 19 52 33
Fax 089 – 4 19 52 359
ulrik.gollob@gollob-jur.de
www.gollob-jur.de